

Elterngeld

I. Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der Leistung

1. Wer erhält das Elterngeld?

- Elterngeld ist eine Familienleistung für alle Eltern, die sich in den ersten 14 Lebensmonaten eines Kindes vorrangig selbst der Betreuung des Kindes widmen wollen und deshalb nicht voll erwerbstätig sind. Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden in der Woche ist möglich.
- Elterngeld gibt es für Erwerbstätige, Beamte, Selbstständige und erwerbslose Elternteile, Studierende und Auszubildende, Adoptiveltern und in Ausnahmefällen auch Verwandte dritten Grades, die Zeit für die Betreuung ihres bzw. eines neugeborenen Kindes investieren.

2. Wie hoch ist das Elterngeld?

- Kernelement des Elterngeldes ist die dynamische Leistung in Anknüpfung an das Erwerbseinkommen. Die Elterngeldleistung beträgt prozentual mindestens 67% des entfallenden Nettoeinkommens, absolut mindestens 300 Euro und höchstens 1800 Euro (67% von maximal 2700 Euro, die als Einkommen berücksichtigt werden) für mindestens die ersten zwölf Lebensmonate des Kindes.
- Für Geringverdiener gibt es ein erhöhtes Elterngeld, um den Arbeitsanreiz zu erhalten: Ist das Nettoeinkommen vor der Geburt geringer als 1000 Euro monatlich, wird die Ersatzrate von 67 Prozent auf bis zu 100 Prozent angehoben. Für je 2 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, steigt die Ersatzrate um ein 0,1 Prozent.
- Bei Teilzeittätigkeit von maximal 30 Wochenstunden erhält die Betreuungsperson 67 % des entfallenden Teileinkommens. Als Einkommen vor der Geburt werden dabei höchstens 2.700 Euro berücksichtigt.
- Mehrkindfamilien erhalten einen Geschwisterbonus in Höhe von 10% des Elterngeldes, mindestens aber 75 Euro im Monat (vgl. Frage 6).
- Alle berechtigten Eltern erhalten einen Mindestbetrag von 300 Euro. Dieser wird für zwölf Lebensmonate des Kindes unabhängig davon gezahlt, ob sie vor der Geburt erwerbstätig waren oder nicht, also auch für Hausfrauen und -männer, Studierende, Kleinstverdiener.
- Das Elterngeld wird in Höhe des Mindestbetrags nicht als Einkommen bei anderen Sozialleistungen berücksichtigt. Es kann in Höhe dieses Betrages insoweit also zusätzlich auch zum ALG II bezogen werden, ohne dass sich der ALG II - Anspruch dadurch mindert.
- Den besonderen Belastungen einer Mehrlingsgeburt wird durch die Erhöhung des sonst zustehenden Elterngeldes um 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind Rechnung getragen (vgl. Frage 14).

3. **Wie ermittelt man das Elterngeld?**

Maßgeblich ist der **Durchschnittsbetrag** aus dem individuellen Einkommen der Antragstellenden der **letzten zwölf Kalendermonate vor der Geburt** des Kindes. Von dem Bruttoeinkommen sind bei nichtselbständiger Arbeit zunächst Lohnsteuer und Sozialabgaben abzuziehen, wie sie sich aus der jeweiligen Lohn- oder Gehaltsbescheinigung ergeben. Da sich das Elterngeld am tatsächlich verfügbaren Erwerbseinkommen orientiert, berücksichtigt es darüber hinaus den Wegfall der erwerbsbedingten Aufwendungen nach der Geburt durch einen Abzug. Dieser wird in Höhe eines Zwölftels des im Rahmen der Steuer zugunsten des berechtigten Elternteils berücksichtigten Arbeitnehmer-Pauschbetrags pauschaliert und beträgt knapp 77 Euro monatlich. Einmalzahlungen werden bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt, weil es insbesondere bei einer Erwerbstätigkeit nach der Geburt auf Zufall beruht, ob eine solche im Bezugszeitraum anfällt. Mit dem Bemessungszeitraum von zwölf Kalendermonaten ist sichergestellt, dass auch befristet Beschäftigte und Selbstständige mit unregelmäßiger Auftragslage angemessen berücksichtigt werden.

Bei der Bestimmung der zwölf Kalendermonate werden Monate mit Bezug von Mutterschaftsgeld oder Elterngeld sowie Monate, in den aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung das Einkommen gesunken ist, nicht mitgezählt. In diesen Monaten ist das für die Höhe des Elterngelds maßgebliche Einkommen aus Gründen, die unmittelbar mit der Geburt und Betreuung von Kindern zusammenhängen, geringer. Würden sie berücksichtigt, würde das Elterngeld sinken.

Das Elterngeld orientiert sich - anders als das bisherige Erziehungsgeld - am **individuellen Einkommen** und nicht am Familieneinkommen. Paaren wird es so leichter, zumindest in einem überschaubaren Zeitraum auch auf das höhere Einkommen zu verzichten.

4. **Was passiert, wenn durch eine Erkrankung vor der Geburt das Einkommen sinkt?**

Ist die Erkrankung schwangerschaftsbedingt, wird der davon betroffene Zeitraum bei der Einkommensermittlung vor der Geburt nicht berücksichtigt. Das Elterngeld, das sich am Einkommen vor der Geburt orientiert, wird also nicht geringer.

5. **Kann man Elterngeld bekommen, wenn man Teilzeit arbeitet?**

Ja. Bei Teilzeittätigkeit von **nicht mehr als 30 Wochenstunden** erhält die Betreuungsperson 67% des entfallenden Teileinkommens. Als Einkommen vor der Geburt werden dabei höchstens 2700 Euro berücksichtigt.

Diese Bemessungsgrenze führt einerseits dazu, dass die Obergrenze des zum Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommens gezahlten Elterngelds 1800 Euro beträgt (67 Prozent von 2700 Euro).

Andererseits werden Einkommensausfälle (z.B. bei Teilzeitbeschäftigung) **nur bis zu einem Einkommen von 2700 Euro** betrachtet. **Liegen die Einkommensausfälle oberhalb dieser Grenze, verbleibt es beim Mindestbetrag von 300 Euro.** Einkommensersatz ist ausgeschlossen. Unterhalb von 2700 Euro wird dagegen der Wegfall von Einkommen in der Differenz zu dem Betrag der Bemessungsgrenze (2700 Euro) in Höhe von 67 Prozent ersetzt.

Beispiel: Verdient die berechnete Person vor der Geburt 3200 Euro netto und nach der Geburt 2100 Euro netto im Monat, dann wird für das Elterngeld nur die Differenz zwischen der Bemessungsgrenze bei 2700 Euro und dem Teileinkommen von 2100 Euro betrachtet. Für die danach berücksichtigten 600 Euro Einkommensverlust, wird ein Elterngeld in Höhe von

gut 400 Euro bezogen.

Von der Begrenzung sind nur wenige Fälle betroffen, da nur rund zwei Prozent der Frauen und vierzehn Prozent der Männer ein höheres Nettoeinkommen als 2700 Euro vor der Geburt erzielt haben. Damit ist der ganz überwiegende Teil der Leistungsempfänger des Elterngeldes von der Bemessungsgrenze tatsächlich nicht betroffen.

Die Bemessungsgrenze und die damit einhergehende Beschränkung der Höhe des Elterngelds sind sozial ausgewogen und interessengerecht. Sie beeinflussen nicht die mit dem Elterngeld verbundenen Zielsetzungen.

6. Berücksichtigt das Elterngeld die besondere Situation von Mehrkindfamilien?

Ja, Mehrkindfamilien erhalten einen Geschwisterbonus. Dieser trägt in mehrfacher Hinsicht den besonderen Bedürfnissen dieser Familien Rechnung: Erstens werden bei der Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes neben Zeiten des Mutterschaftsgeldbezugs insbesondere auch Zeiten des Elterngeldbezugs ausgeklammert. Ein Absinken des Elterngelds durch das in diesen Zeiten geringere oder fehlende Erwerbseinkommen wird so vermieden. Zweitens wird das danach zustehende Elterngeld um 10 Prozent, mindestens aber 75 Euro im Monat erhöht. Und drittens wird dieser Erhöhungsbetrag abhängig von der konkreten Familiensituation gewährt. Der Anspruch besteht solange, wie mindestens ein älteres Geschwisterkind unter drei Jahren mit im Haushalt lebt. Bei zwei oder mehr älteren Geschwisterkindern genügt es, wenn mindestens zwei das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Geburtenabstand zu dem Kind, für das jetzt Elterngeld beantragt wird, kann dann also sogar größer als drei Jahre sein. Mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind seinen dritten bzw. sechsten Geburtstag vollendet, entfällt der Erhöhungsbetrag. Der Grundbetrag des Elterngelds läuft weiter bis zum Ende des Bezugszeitraums von zwölf oder vierzehn Monaten.

7. Wie lange kann Elterngeld bezogen werden?

- Elterngeld kann für die ersten 14 Lebensmonate des Kindes in Anspruch genommen werden. Sind zwei Eltern für die Betreuung des Kindes vorhanden, kann ein Elternteil für höchstens zwölf Monate Elterngeld beantragen, zwei Monate stehen dem anderen Elternteil des Kindes zu, wenn er seine Erwerbstätigkeit reduziert (Partnermonate als Bonus). Acht Wochen Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss werden jedoch auf zwei Monate der Elterngeldleistung für die Mutter angerechnet, da beide Leistungen den gleichen Zweck verfolgen. Der Bezugszeitraum des Elterngelds verlängert sich also durch den Bezug der Mutterschaftsleistungen nicht.
- Das Elterngeld kann bei gleichem Budget auf die doppelte Anzahl der Monate gedehnt werden. Eine Person kann dann bis zu 24 Monate halbes Elterngeld beziehen, eine alleinerziehende Person bis zu 28 halbe Monatsbeträge, wenn kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss besteht. Besteht Anspruch auf Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss reduziert sich die Zahl der noch nutzbaren Elterngeldbeträge entsprechend. Im Fall der Alleinerziehenden würden bei acht Wochen Mutterschaftsgeld nach den zwei ersten vollen Elterngeldmonaten noch 24 halbe Monate zur Verfügung stehen. Auch die Partnermonate können gedehnt werden, so dass ein Paar auf bis zu maximal 28 halbe Monatsbeträge kommen kann.

8. Wie können Partner die Monate verteilen?

Die Partner können die Monate bis auf die zwei Partnermonate **frei untereinander aufteilen**. Für jeden Monat gibt es einen Monatsbetrag, insgesamt also maximal 14. Es kann z.B.:

- erst einer der Partner die vollen zwölf Monatsbeträge, dann der andere die zwei weiteren Monatsbeträge nehmen,
- beide Partner können die Monatsbeträge auch gleichzeitig ausgezahlt bekommen, dann reduziert sich aber die Zahl der Monate entsprechend. Wenn also beide Eltern z.B. in den ersten sieben Monaten Elterngeld gleichzeitig beziehen, sind die Beträge für 14 Monate verbraucht.

9. Was gilt für Alleinerziehende oder in anderen Ausnahmefällen?

Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, erhalten die **vollen 14 Monate** Elterngeld. Dabei wird daran angeknüpft, dass **das Kind allein bei dem einem Elternteil** in der Wohnung lebt, dem die **elterliche Sorge** oder zumindest das **Aufenthaltsbestimmungsrecht** allein zusteht oder der eine einstweilige Anordnung erwirkt hat, mit der ihm zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht vorläufig zur alleinigen Ausübung übertragen worden ist. Auch hier gilt jedoch für die zwei Zusatzmonate, dass diese nur gewährt werden, wenn eine vorher ausgeübte Erwerbstätigkeit reduziert wird.

14 Monate Elterngeld gibt es darüber hinaus für Elternteile, deren Partner die Übernahme der Elternzeit **objektiv unmöglich** ist – z.B. bei schwerer Krankheit oder Schwerstbehinderung - oder wenn eine **Gefährdung des Kindeswohls** gegen diese Übernahme spricht.

10. Welche bisherigen Zahlungen fallen durch das Elterngeld weg?

Das Erziehungsgeld wird es nicht mehr geben, das Elterngeld tritt an seine Stelle. Eltern, die bereits einen Anspruch auf Erziehungsgeld haben, behalten diesen natürlich für den bewilligten Zeitraum. Beim Mutterschaftsgeld wird sich nichts ändern.

Bei ALG II, Sozialhilfe, Unterhalt, Wohngeld und Kinderzuschlag wird das Elterngeld oberhalb des Mindestbetrages von 300 Euro als Einkommen berücksichtigt, **bis 300 Euro (Mindestbetrag)** ist es also **anrechnungsfrei**.

11. Was erhalten Selbstständige?

Auch Selbstständige erhalten das Elterngeld. Bei ihnen wird der wegen der Betreuung des Kindes wegfallende Gewinn nach Abzug der darauf entfallenden Steuern zu 67% ersetzt. Sofern ausnahmsweise Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung zu erbringen sind, werden diese wie bei nichtselbständiger Arbeit abgezogen. Der Gewinn wird nach steuerrechtlichen Grundsätzen ermittelt. Für den Zeitraum vor der Geburt des Kindes kann regelmäßig auf den Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum zurückgegriffen werden. Liegt dieser zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, kann das Einkommen durch andere Unterlagen wie beispielsweise einen älteren Steuerbescheid glaubhaft gemacht werden. Das Elterngeld wird dann auf dieser Grundlage vorläufig bis zum Nachreichen des aktuellen Steuerbescheids gezahlt. Im Übrigen erfolgt die Gewinnermittlung nach einer mindestens des Anforderungen einer steuerlichen Einnahme/Ausgabe/Überschuss-Rechnung entsprechenden Aufstellung.

12. Was bedeutet es, wenn das Elterngeld als progressionsrelevant bezeichnet wird?

Das Elterngeld selbst ist steuerfrei. Es wird jedoch für die Ermittlung des auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwendenden Steuersatzes zum Einkommen hinzugerechnet.

13. Was bedeutet es, wenn das Elterngeld als abgabenfrei bezeichnet wird?

Es werden keine Beiträge für Sozialversicherungen auf das Elterngeld erhoben. Privat Versicherte zahlen wie bisher beim Bundeserziehungsgeld ihre Beiträge selbst weiter.

14. Was gilt bei Mehrlingsgeburten?

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld **um je 300 Euro** für das zweite und jedes weitere Kind. Das heißt: Zusätzlich zum Elterngeld in Höhe von mindestens 67% des wegfallenden Erwerbseinkommens oder zum Mindestbetrag von 300 Euro werden **für jedes weitere Mehrlingskind jeweils 300 Euro** gezahlt. Pro Kind sind grundsätzlich jeweils bis 300 Euro anrechnungsfrei, sie werden also zusätzlich zu anderen Sozialleistungen gezahlt.

15. Erhalten Adoptiveltern auch Elterngeld?

Ja. Anspruch auf Elterngeld hat auch, wer mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat. Während das Elterngeld normalerweise nur in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden kann, gilt für angenommene Kinder und Kinder, die mit dem Ziel der Annahme im gleichen Haushalt leben, eine Ausnahme: Für sie kann Elterngeld **ab Aufnahme bei der berechtigten Person für die Dauer von bis zu 14 Monaten und längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres** des Kindes bezogen werden.

16. Haben Pflegeeltern Anspruch auf Elterngeld?

Bei schwerer Krankheit, schwerer Behinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis dritten Grades und ihre Ehegatten Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und von anderen Berechtigten Elterngeld nicht in Anspruch genommen wird. Im Übrigen gilt: Für Kinder, die auf der Grundlage des SGB VIII in Pflegefamilien leben, übernimmt das Jugendamt den notwendigen Lebensunterhalt. Zu diesem Zweck erhalten die Pflegeeltern laufende monatliche Leistungen, deren Höhe vom örtlichen Jugendamt festgesetzt wird.

17: Gelten die Elterngeldregelungen auch für Ausländer?

Für das Elterngeld gelten dieselben Regelungen wie für andere Familienleistungen, wie z.B. Unterhaltsvorschuss.

II. Zielsetzungen des Elterngeldes und soziale Gerechtigkeit

18. Warum soll das Bundeserziehungsgeld abgelöst werden?

Das Bundeserziehungsgeld hat keine Wahlfreiheit zwischen Familie und Beruf herstellen können und Familien nicht nachhaltig gesichert:

- Nur 5% der Väter nehmen Elternzeit, obwohl 56 Prozent gerne Väterzeit nehmen würden, aber die finanziellen Einbußen fürchten.
- Das Erziehungsgeld begünstigt längere Erwerbsunterbrechungen von Müttern, die sich im Vergleich zu Kinderlosen oft zu unaufholbaren beruflichen Nachteilen entwickeln und Armutsrisiken und die Gefahr der Abhängigkeit von anderen Transferleistungen oder fremden Einkommen vergrößern.
- Das Erziehungsgeld hat nicht dazu beigetragen, dass mehr Kinder geboren werden. Viele junge Paare schieben auch vor dem Hintergrund befürchteter negativer beruflicher und finanzieller Folgen ihren Kinderwunsch auf, bis es zu spät ist. Moderne Familienpolitik muss auch auf die Tatsache reagieren, dass Männer und Frauen sich immer später und seltener für immer weniger Kinder entscheiden.

19. Wer wird in Zukunft mehr, wer weniger erhalten als mit dem Erziehungsgeld?

Im ersten Jahr nach der Geburt des Kindes erhalten alle Eltern in Zukunft mindestens so viel wie bisher, viele mehr, da die Einkommensgrenzen des Erziehungsgeldes entfallen und die Obergrenze des Elterngeldes bei 1800 Euro liegt. Durch den Erwerbzurückkehranreiz, der die Leistung aber auf maximal 14 Monate beschränkt, erhalten all diejenigen keine Leistung mehr, die bisher insgesamt zwei Jahren lang Erziehungsgeld bekommen hätten. Auch hier gilt aber: das ALG II ist dazu da, den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft zu decken, nicht das Elterngeld.

20. Ist das Elterngeld sozial ausgewogen?

Ja, denn:

- Staatliche Leistung kann abhelfende, unterstützende oder vorbeugende Hilfe sein. Das Elterngeld ist abhelfende Hilfe und zugleich Hilfe zur Sicherung der eigenen Lebensgrundlage für die Zukunft. Es ist keine Sozialleistung im herkömmlichen Sinne, sondern zuvörderst eine Familien unterstützende dynamische Leistung in Anknüpfung an das Erwerbseinkommen.
- Bei der Beurteilung der sozialen Ausgewogenheit ist es fair, auch die Lage berufstätiger junger Paare in den Fokus zu nehmen. Ihre Sorge vor dauerhaften Einkommenseinbrüchen und beruflichen Nachteilen ist berechtigt, gerade auch, wenn sie nach der Ausbildung in ihrem Beruf arbeiten.
- Soziale Ausgewogenheit wird auch dadurch hergestellt, dass Beziehende kleiner Einkommen einen Einkommensersatz bis zu 100% erhalten. Arbeit soll sich lohnen.

21. Was leistet das Elterngeld unter sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten?

- Elterngeld hat in anderen Ländern positiv dazu beigetragen, dass bei steigender Frau-

erwerbsquote mehr Kinder geboren werden.

- Das Elterngeld fördert Kontinuität im Beruf auch als Armutsvorbeugung, vor allem gegen die Altersarmut von Frauen, gegen die Armut von Frauen und Männern nach Trennung und Scheidung und gegen die Armut von Alleinerziehenden.
- Es hilft vor allem Frauen, ihre Rente zu erwirtschaften, was auch vor dem Hintergrund veränderter Regelungen zur Einschränkung der Hinterbliebenenrente und der naheheglichen Unterhaltsansprüche wichtiger geworden ist.
- Elterngeld ist volkswirtschaftlich sinnvoll, weil verkürzte Erwerbsunterbrechungen zu mehr Steuereinnahmen und Einzahlungen in die Sozialsysteme führen.
- Elterngeld ist eine Antwort auf drohenden Fachkräftemangel durch den Geburtenrückgang und ermöglicht Betrieben Kosteneinsparungen durch weniger Fluktuations-, Wiedereinstiegs- und Fehlkostenzeiten.

22. *Privilegiert das Elterngeld Zweiverdiener-Familien gegenüber Einverdiener-Familien?*

Nein. Jede Mutter und jeder Vater erhält in den ersten zwölf Lebensmonaten des Kindes ein Elterngeld als Ausgleich für das entfallende Einkommen, wenn er oder sie seine Erwerbstätigkeit verringert oder unterbricht, um das Baby zu betreuen. Bei Einverdienerfamilien steht der Partner, der nicht erwerbstätig ist, für die Betreuung zur Verfügung und erhält den Mindestbetrag. Zwei weitere Monate stehen als Bonus zur Verfügung, wenn auch der Partner aktiv werden will und seine Arbeitszeit einschränkt oder unterbricht zugunsten der Erziehung des Kindes. Wer nach der Geburt des Kindes voll weiterarbeitet, erhält kein Elterngeld.

23. *Welchem Ziel dienen die Partnermonate?*

Jedes Kind braucht Mutter und Vater als Bezugspersonen. Die Partnermonate gelten für beide Geschlechter gleichermaßen. Sie sind ein Angebot des Staates, das jede Mutter und jeder Vater nutzen kann.

- Das Elterngeld eröffnet erst die Wahlfreiheit für Mütter und Väter, für eine bestimmte Zeit für ihr Kind selbst sorgen zu können. In der Praxis nehmen oft deshalb die Frauen Elternzeit, weil die Väter das höhere Einkommen erzielen. Dabei möchten Frauen rascher die Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen und viele Väter gern ihre Kinder selbst betreuen. Durch das Elterngeld mit seiner Kopplung an das individuelle Einkommen besteht erstmals die realistische Chance, dass sich auf längere Sicht auch die Rollenzuschreibungen für Väter und Mütter im Arbeitsleben erweitern.
- Wenn zwei Drittel der jungen Männer sagen, dass ihr Vater kein taugliches Rollenvorbild für sie ist, zeigt dies, dass wir das Thema des Vaters neu entdecken müssen.
- Bis zu 56 Prozent der Männer mit Kinderwunsch geben an, gerne bis zu einem Jahr Elternzeit nehmen zu wollen. Auch Väter benötigen die Unterstützung des Staates, um ihren Wunsch nach einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verwirklichen.

Das Elterngeld wird Chancengerechtigkeit zwischen Männern und Frauen in Beruf und Familie fördern.

- Das Elterngeld leistet einen Beitrag zur Umsetzung des Verfassungsauftrags, die Rah-

menbedingungen dafür zu schaffen und zu verbessern, dass Familien ihre jeweils gewählten Formen des Miteinander-Lebens und Füreinander-Sorgens verwirklichen können.

- Eine Härtefallregelung berücksichtigt die Situation, dass einem Elternteil die Fürsorge unmöglich ist.

24. Kann das Elterngeld die Geburtenrate steigern?

Das Elterngeld will und kann die Geburtenrate allein nicht steigern. Aber es ist nach Erfahrungen mit dem Elterngeld in anderen Ländern ein effektiver und wichtiger Schritt dazu. Elterngeld entfaltet seine Wirkung vor allem in einem geschlossenen Konzept, das mit einem Ausbau der Infrastruktur der Dienstleistungen rund um Familie und einer familienbewussten Arbeitswelt einhergeht. So wird es mehr Paaren mehr Mut zu mehr Kindern machen.

25. An welchem Leitbild orientiert sich das Elterngeld?

- Das Elterngeld orientiert sich an der Lebensrealität, an den Erwartungen und Lebensentwürfen von jungen Männern und Frauen und an den Bedürfnissen von Kindern.
- Gerade das erhöhte Elterngeld für kleine Einkommen berücksichtigt die besondere Situation von Geringverdienern. Alle Einverdienerfamilien erhalten außerdem 12 Monate lang den Mindestbetrag, heute ist der Bezug von Erziehungsgeld vom Einkommen und der Bedürftigkeit abhängig.
- Wir hatten noch nie zuvor so gut ausgebildete Frauen und Männer. Die Datenlage des 7. Familienberichtes zeigt, dass junge Frauen und Männer beides wollen: Familie und Erwerbstätigkeit. Für Frauen im Alter von 29 Jahren, dem durchschnittlichen Alter bei der ersten Geburt, liegt die Quote aktiver Erwerbstätigkeit bei über 85%.
- Die meisten Familien sind heute langfristig auf zwei Einkommen angewiesen, und Beruf und ein Leben mit Kindern sind Bestandteile der Lebensplanung der meisten jungen Frauen und Männer. Tatsächlich kehren aber die meisten Frauen erst in den Beruf zurück, wenn die Kinder älter sind, und nur fünf Prozent der Väter gehen in Elternzeit. Vor allem erwerbstätige Frauen haben heute keine wirkliche Wahlmöglichkeit. Es ist für sie persönlich wünschenswert und volkswirtschaftlich sinnvoll, dass sie längerfristig ihre Fähigkeiten im erlernten Beruf einbringen können.

26. Werden traditionelle Einverdienerfamilien gebührend anerkannt?

Ja, denn:

- Das Elterngeld unterstützt auch Einverdienerfamilien unabhängig von Einkommenserzielung, Einkommensverlust und Einkommensverteilung.
- Familienpolitik kann Familien nur wirksam stärken, wenn sie sich an ihren Lebensrealitäten orientiert. Die zukünftigen Generationen von jungen Frauen und Männern wollen Familie und Erwerbstätigkeit vereinbaren können. Es wird keine Frage sein, ob sie erwerbstätig sind. Es fragt sich aber, ob sie auch Kinder haben werden.
- Schon wegen der gestiegenen Lebenserwartung muss die Politik dafür sorgen, dass bei der längeren Dauer der Lebensläufe die Rahmenbedingungen so zu gestalten sind, dass Mütter und Väter auf Dauer besser in der Lage sind, ihr Einkommen ohne staatliche oder anderer Hilfe zu erzielen und für sich selbst zu sorgen.

27. Was passiert nach der Bezugszeit des Elterngeldes, wenn die Frauen wieder in den Beruf einsteigen? Kinderbetreuungsmöglichkeiten gibt es ja nicht ausreichend.

- Es entspricht dem Wunsch der meisten Frauen, nicht zu lange aus der Erwerbstätigkeit auszusteigen und Familien- und Berufsleben miteinander zu vereinbaren. Rund 33% der Mütter mit Kindern unter zwei Jahren arbeiten bereits wieder und 6% wollen dies kurzfristig tun.
- Das Tagesbetreuungsausbaugesetz soll hier Abhilfe schaffen; die Umsetzung liegt bei den Ländern und Kommunen. Der Ansporn, die notwendigen Plätze bereit zu stellen, erhöht sich und wird vom Bund auch finanziell unterstützt. Die Angebote in der Tagespflege werden sich aufgrund größerer Nachfrage deutlich erweitern. Auch die Möglichkeiten von Familien, als Arbeitgeber in Erscheinung zu treten, werden stärker genutzt werden. Hierzu leistet auch die verbesserte steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten einen Beitrag.

28. Wird sich an der dreijährigen Elternzeit etwas ändern?

Nein. Die geschützte Elternzeit bleibt wie bisher in einem zeitlichen Umfang von drei Jahren erhalten. Hieran ändert sich nichts.

29. Von welchem Zeitpunkt an wird es Elterngeld geben?

Das Elterngeldgesetz gilt für Kinder, die ab dem 1. Januar 2007, 0.00 Uhr geboren werden. Eine solche „Stichtagsregelung“ ist üblich und entspricht den Gepflogenheiten der Leistungsgesetzgebung. Der Gesetzgeber muss eindeutig festlegen, ab wann eine gesetzliche Regelung gilt oder nicht. Für die vor dem 1. Januar 2007 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder sind die Vorschriften des Ersten und Dritten Abschnitts des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden: Sie können Erziehungsgeld erhalten. Ein Anspruch auf Elterngeld besteht nicht.

30. Wo muss man Elterngeld beantragen?

Zuständig für die Ausführung des Gesetzes sind die von den Landesregierungen beauftragten Stellen. Auch hier wird sich vermutlich gegenüber dem Erziehungsgeld nichts ändern.

31. Wie kann der Missbrauchsgefahr begegnet werden?

Bei Antragstellung muss das Einkommen vor der Geburt als Berechnungsgrundlage für das Elterngeld durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Dies sind in der Regel die entsprechenden Lohn- oder Gehaltsabrechnungen aus den letzten zwölf Kalendermonaten vor der Geburt. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Bedarf die notwendigen Angaben zu bescheinigen.

Selbstständige müssen ihren Gewinn durch geeignete Unterlagen nachweisen. Für den Zeitraum vor der Geburt des Kindes ist das im Regelfall der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum. Liegt dieser noch nicht vor, kann das Einkommen z.B. durch einen älteren Steuerbescheid glaubhaft gemacht werden. Dann wird das Elterngeld aber nur vorläufig bis zum endgültigen Nachweis des tatsächlich erzielten Einkom-

mens gezahlt. Wo die Voraussetzungen für den Rückgriff auf den Steuerbescheid nicht vorliegen, muss mindestens eine den Anforderungen des § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz genügende Aufstellung vorgelegt werden.

Da das Elterngeld mit Ausnahme des Mindestbetrags nur für das tatsächlich wegfallende Einkommen gezahlt wird, muss bei Antragstellung auch erklärt werden, ob und in welchem Umfang im Bezugszeitraum voraussichtlich Erwerbseinkommen erzielt wird. **Nach dem Ende des Elterngeldbezugs ist dann das tatsächlich erzielte Einkommen nachzuweisen.** Da eine Prognose nicht sicher sein kann, wird das Elterngeld bis dahin unter **Widerrufsvorbehalt** gezahlt.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht, begeht eine **Ordnungswidrigkeit**, die mit einer **Geldbuße bis zu 2.000 Euro** geahndet werden kann. Zusätzlich muss natürlich das zu Unrecht bezogene Elterngeld **zurückerstattet** werden. Je nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, kann auch ein **Betrug** vorliegen. **Dann hat sich der Antragsteller strafbar gemacht.**

Alleinerziehende, die für einen Bezugszeitraum von 14 Monaten Elterngeld beantragen möchten, müssen Folgendes berücksichtigen: Im Antrag auf Erziehungsgeld muss glaubhaft gemacht werden, dass der andere Elternteil weder mit dem antragstellenden Elternteil noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt. Bei gemeinsamer Wohnung sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Ob der andere Elternteil in einer anderen Wohnung gemeldet ist oder noch einen zweiten Wohnsitz hat, ist nicht entscheidend. Es kommt nur auf das tatsächliche Zusammenleben an, denn dann kann die Betreuung des Kindes durch den Partner übernommen werden. **Außerdem muss dem alleinerziehenden Elternteil die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zustehen oder er muss eine einstweilige Anordnung erwirkt haben, mit der ihm zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht vorläufig zur alleinigen Ausübung übertragen worden ist.**

III. Beispiele

1. Zweiverdienerfamilie

a) Ehepaar, vor der Geburt des Kindes verdient der eine Partner 2.300 Euro brutto, der andere 1.600 Euro brutto (Facharbeiter und Buchhalterin):

Für das Ehepaar ist die Wahl der Steuerklassen III und V vorteilhaft, dann beträgt ihr gemeinsames Nettoeinkommen etwa 2.540 Euro, 1.710 Euro für den Facharbeiter und 830 Euro für die Buchhalterin. Das für das Elterngeld maßgebliche Einkommen beträgt nach Abzug des Werbungskostenpauschbetrags rund 750 Euro. Nach der Geburt des Kindes beläuft sich das Elterngeld für den weniger verdienenden Partner auf knapp 600 Euro. Hier wirkt die **Anhebung der Ersatzrate bei kleinen Einkommen**. Das Nettoeinkommen insgesamt aus Nettolohn, Elterngeld und Kindergeld von fast 2.470 Euro entspricht dann nahezu dem vorherigen Einkommen.

Wenn der andere Partner nach einigen Monaten die Betreuung übernimmt, ergibt sich folgendes Bild:

Das Elterngeld für den besser verdienenden Partner beträgt etwa 1.100 Euro. Der andere Partner, der nun in den Beruf zurückkehrt und als Alleinverdiener die günstigere Steuerklasse III wählt, erwirtschaftet ein Nettoeinkommen von gut 1.250 Euro. Mit dem Kindergeld ergibt sich somit ein verfügbares Einkommen von über 2.500 Euro, also gut 30 Euro mehr als in den Monaten zuvor. Es muss folglich kein finanzieller Nachteil sein, wenn der besser verdienende Partner die Betreuung übernimmt.

Alternativ könnten die Partner beschließen, sich die Betreuung zu teilen, so dass sich beide Bruttoeinkommen halbieren. Für den besser verdienenden Partner sinkt der Nettolohn um 840 Euro, sein Elterngeld entspricht 67% des Einkommensverlusts und demnach gut 560 Euro. Beim anderen Partner sinkt das Nettoeinkommen um rund 200 Euro. Das sich daraus ergebende Elterngeld liegt unter 300 Euro, so dass in diesem Fall der Mindestbetrag von 300 Euro gezahlt wird. Insgesamt erhält das Paar 860 Euro Elterngeld, das über einen Zeitraum von 7 Monaten gezahlt wird. Das verfügbare Einkommen einschließlich Kindergeld beläuft sich auf rund 2.510 Euro.

b) Ehepaar, beide verdienen vor der Geburt des Kindes jeweils 2.300 Euro brutto (Facharbeiter):

Bei Wahl der Steuerklassenkombination IV/IV stehen jedem der beiden Partner vor der Geburt des Kindes rund 1.440 Euro netto zur Verfügung. Das für das Elterngeld maßgebliche Einkommen beträgt nach Abzug des Werbungskostenpauschalbetrags jeweils rund 1.365 Euro. Nach der Geburt erhält der betreuende Elternteil ein Elterngeld von gut 915 Euro. Durch Wechsel in die Steuerklasse III erhöht sich das Nettoeinkommen des erwerbstätigen Partners auf 1.700 Euro. Zusammen mit dem Kindergeld und dem Erwerbseinkommen des Partners verfügt die Familie damit über netto 2.780 Euro, das sind über 95 Prozent ihres vorherigen Einkommens.

c) Ehepaar, bisher ohne Kinder, die Frau verdient 7.100 Euro brutto, der Mann verdient 6.600 Euro brutto in der Steuerklasse IV:

Damit verfügen sie vor der Geburt über 7.330 Euro netto. Wenn die Mutter in den ersten sechs Monaten nach der Geburt nicht erwerbstätig ist, entfällt ihr Nettolohn von rund 3.800 Euro. Ihr Elterngeld entspricht damit dem Höchstbetrag von 1.800 Euro. Der Mann, der als Alleinverdiener nun in die Steuerklasse III wechselt, verdient dann etwa 4.200 Euro netto. Zusammen mit dem Kindergeld von 154 Euro verfügt die Familie somit über gut 6.150 Euro, was etwa 85% des früheren Einkommens entspricht. Ab dem siebten Monat arbeitet die Frau in Teilzeit, ihr Bruttolohn beträgt 5.000 Euro, netto erhält sie in der Steuerklasse V rund 2.140 Euro. Nach Abzug des Werbungskostenpauschbetrags liegt das für das Elterngeld maßgebliche Einkommen bei rund 2.065 Euro. Da vom Einkommen vor der Geburt höchstens 2.700 Euro für das Elterngeld berücksichtigt werden, bestimmt sich das Elterngeld nun aus der Differenz von 2.700 Euro und 2.065 Euro. Es beträgt 67% hiervon, also 425 Euro. Insgesamt liegt das verfügbare Einkommen einschließlich Kindergeld bei 6.920 Euro, das sind 94% des Einkommens vor der Geburt.

d) Ehepaar, bisher ohne Kinder, die Frau verdient 5.300 Euro brutto, der Mann verdient 5.500 Euro brutto in der Steuerklasse IV:

Damit verfügen sie vor der Geburt über 5.715 Euro netto. Wenn die Mutter in den ersten sechs Monaten nach der Geburt nicht erwerbstätig ist, entfällt ihr Nettolohn von rund 2.800 Euro. Ihr Elterngeld entspricht damit dem Höchstbetrag von 1.800 Euro. Der Mann, der als Alleinverdiener nun in die Steuerklasse III wechselt, verdient dann 3.490 Euro netto. Zusammen mit dem Kindergeld von 154 Euro verfügt die Familie somit über 5.445 Euro, was 95% des früheren Einkommens entspricht. Ab dem siebten Monat arbeitet die Frau in Teilzeit, ihr Bruttolohn beträgt 3.200 Euro, netto erhält sie in der Steuerklasse V 1.405 Euro. Nach Abzug des Werbungskostenpauschbetrags liegt das für das Elterngeld maßgebliche Einkommen bei knapp 1.330 Euro. Da vom Einkommen vor der Geburt höchstens 2.700 Euro für das Elterngeld berücksichtigt werden, bestimmt sich das Elterngeld nun aus der Differenz von 2.700 Euro und 1.330 Euro. Es beträgt 67% hiervon, also knapp 920 Euro. Insgesamt liegt das verfügbare Einkommen einschließlich Kindergeld bei 5.970 Euro und liegt damit über dem Einkommen vor der Geburt.

e) Nichteheleiche Lebensgemeinschaft; vor der Geburt des Kindes verdient der eine Partner 3.500 Euro brutto, der andere 1.600 Euro brutto (Akademiker und Sekretärin)

Mit der Steuerklasse I beträgt ihr gemeinsames Nettoeinkommen etwa 3.070 Euro, 1.980 Euro für den Akademiker und 1.090 Euro für die Sekretärin. Nach Abzug des Werbungskostenpauschbetrags liegt das für das Elterngeld maßgebliche Einkommen des weniger verdienenden Partners bei rund 1.015 Euro. Das danach berechnete Elterngeld beträgt 680 Euro. Das Gesamteinkommen beider Partner aus Nettolohn, Elterngeld und Kindergeld von rund 2.830 Euro ist damit nur um rund 8% niedriger als das Einkommen vor der Geburt

Ab dem siebten Monat arbeitet die Sekretärin halbtags und erhält einen Bruttolohn von 800 Euro. Netto erhält sie knapp 630 Euro. Das für das Elterngeld maßgebliche Einkommen für den Zeitraum nach der Geburt beträgt nach Abzug des Werbungskostenpauschbetrags 555 Euro. Das Elterngeld von 67% der Differenz zwischen 1.015 Euro und 555 Euro liegt damit bei knapp 310 Euro. Insgesamt stehen der Lebensgemeinschaft somit rund 3.090 Euro zur Verfügung. Dies ist mehr als vor der Geburt des Kindes

2. *Einverdienerfamilie*

Ehepaar, ein Partner verdient 3.500 Euro brutto im Monat (Akademiker/in), der andere Partner ist nicht erwerbstätig, sondern betreut ein bereits über drei Jahre altes Kind:

Vor der Geburt des zweiten Kindes erhält der erwerbstätige Ehepartner in der Steuerklasse III ein Nettoeinkommen in Höhe von rund 2.330 Euro. Zusammen mit dem Kindergeld hat die Familie netto 2.480 Euro zur Verfügung.

Übernimmt der nicht erwerbstätige Partner auch weiter die Betreuung, erhält die Familie den Mindestbetrag des Elterngelds von 300 Euro. Sie verfügt damit zusammen mit dem Kindergeld für das zweite Kind über 2.950 Euro im Monat, das sind knapp 20 Prozent mehr als vorher.

Wenn der bisher erwerbstätige Partner seine Erwerbstätigkeit nun um gut ein Viertel reduziert und netto 600 Euro weniger verdient, erhält er ein Elterngeld von rund 400 Euro. Zusammen mit dem Kindergeld hat die Familie gut 2.430 Euro im Monat zur Verfügung. Das sind fast 100 Prozent des vorherigen Einkommens

3. *Alleinerziehende*

Alleinerziehende mit einem Erwerbseinkommen von 2.400 Euro brutto vor der Geburt, bisher kinderlos:

Vor der Geburt des Kindes fand die Steuerklasse I Anwendung. Das für das Elterngeld maßgebliche Einkommen nach Abzug von Steuern, Sozialabgaben und Werbungskosten liegt bei 1410 Euro. Nach der Geburt des Kindes besteht ein Anspruch auf Elterngeld in Höhe von knapp 950 Euro. Zusätzlich hat die Mutter nun einen Anspruch auf Wohngeld in Höhe von rund 120 Euro sowie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Höhe von 127 Euro. Zusammen mit dem Kindergeld beträgt das Familieneinkommen dann gut 1.350 Euro im Monat. Als echte Alleinerziehende erhält sie diese Leistung über 14 Monate.

4. *Geringverdiener*

Ehepaar, ein Partner verdient vor der Geburt 2.900 Euro brutto im Monat (Ingenieur), der andere Partner 400 Euro brutto aus einer vom Arbeitgeber pauschal versteuerten geringfügigen Beschäftigung:

Die Steuerklasse III findet Anwendung. Das gemeinsame Nettoeinkommen vor der Geburt liegt bei 2.420 Euro, wovon 400 Euro auf den Partner mit der geringfügigen Beschäftigung entfallen. Der nach der Geburt nicht mehr erwerbstätige Partner mit der geringfügigen Beschäftigung erhält ein Elterngeld von 390 Euro, das sind fast 100% seines bisherigen Nettoeinkommens. Der Grund hierfür liegt in der **Anhebung der Ersatzrate bei kleinen Einkommen**. Ohne die Anhebung würde das Elterngeld nur dem Mindestbetrag von 300 Euro entsprechen, so erhält die Familie rund 90 Euro mehr. Das verfügbare Familieneinkommen aus Nettolohn, Kinder- und Elterngeld von 2.580 Euro liegt damit um 160 Euro über dem früheren Wert.

5. *Bezieher von Sozialleistungen*

a) **Paar ohne eigenes Einkommen, beide erwerbslos mit ALG II**

Beide erhalten jeweils 311 Euro für den Lebensunterhalt und für das neugeborene Kind 207 Euro Sozialgeld. Miete und Nebenkosten werden im Rahmen des ALG II übernommen. Das sind zusammen 1.311 Euro im Monat. Die Familie erhält zusätzlich den Mindestbetrag des Elterngelds von 300 Euro 12 Monate lang zum ALG II und hat damit insgesamt 1611 Euro zur Verfügung.

b) **Alleinerziehende, mit ALG II**

hat vor der Geburt des Kindes im ALG II mit Unterkunftskosten rund 750 Euro zur Verfügung. Nach der Geburt erhält sie ALG II für sich und ihr Kind mit Unterkunftskosten für einen Erwachsenen und Kind, also 1.090 Euro plus 300 Euro Mindestleistung Elterngeld für 12 Monate. Das sind insgesamt 1.390 Euro.

6. *Mehrlingsgeburten*

Ehepaar mit Mehrlingsgeburt, beide verdienen vor der Geburt jeweils 3.200 brutto (Junges Akademikerpaar):

Mit der Steuerklassenkombination IV/IV haben beide zusammen damit vor der Geburt 3.700 Euro netto zur Verfügung. Nach Abzug des Werbungskostenpauschbetrags liegt das für das Elterngeld maßgebliche Einkommen bei 1.775 Euro. Das Elterngeld für den betreuenden Elternteil entspricht bei Geburt eines Kindes 67 Prozent des wegfallenden Einkommens und damit 1.190 Euro. Bei einer Geburt von Zwillingen erhöht sich das Elterngeld für das zweite Kind pauschal um 300 Euro auf 1.490 Euro. Durch Wechsel in die Steuerklasse III erhöht sich das Nettoeinkommen des arbeitenden Partners auf rund 2180 Euro. Dann verfügt die Familie über ein Einkommen von insgesamt etwa 3.975 Euro, 275 Euro mehr als vor der Geburt der Zwillinge. Für jedes weitere Kind wird das Elterngeld wiederum um 300 Euro angehoben, bei Drillingen ergibt sich ein Elterngeld von 1.790 Euro. Das Elterngeld kann bei Mehrlingsgeburten auch über den Maximalbetrag von 1.800 Euro hinausgehen.

7. *Geschwisterbonus*

a) **Ehepaar, ein Partner verdient 3.500 brutto im Monat (Akademiker/in), der andere Partner ist nicht erwerbstätig, sondern betreut ein unter dreijähriges Kind**

Vor der Geburt des zweiten Kindes erhält der erwerbstätige Ehepartner in der Steuerklasse III ein Nettoeinkommen in Höhe von rund 2.330 Euro. Zusammen mit dem Kindergeld hat die Familie netto 2.480 Euro zur Verfügung. Übernimmt der nicht erwerbstätige Partner auch weiter die Betreuung, erhält die Familie den Mindestbetrag des Elterngelds von 300 Euro. Für den Zeitraum, in dem das ältere Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erhält die Familie zusätzlich den Geschwisterbonus. Der Geschwisterbonus beträgt 10 % des Elterngeldes, jedoch mindestens 75 Euro. Somit beträgt das gesamte Elterngeld der Familie 375 Euro. Sie verfügt damit zusammen mit dem Kindergeld für das zweite Kind über 3.025 Euro im Monat, das sind über 20 Prozent mehr als vorher.

b) Ehepaar, mit zwei Kindern (3 und 5 Jahre). Beide verdienen vor der Geburt des Kindes jeweils 2.000 brutto (Busfahrer und Verwaltungsangestellte):

Bei Wahl der Steuerklassenkombination IV/IV erhält jeder der Partner etwa 1.300 Euro netto. Nach Abzug des Werbungskostenpauschbetrags liegt das für das Elterngeld maßgebliche Einkommen bei 1.225 Euro. Das Elterngeld für den betreuenden Elternteil beträgt dann gut 820 Euro. Für den Zeitraum in dem das älteste Kind das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erhält die Familie zusätzlich einen Geschwisterbonus in Höhe von 10 Prozent des ihr zustehenden Elterngeldes, also 82 Euro.

Das Nettoeinkommen des Partners steigt durch Wechsel in die Steuerklasse III auf rund 1530 Euro. Zusammen mit dem Kindergeld ergibt sich damit ein Familieneinkommen von knapp 2.900 Euro, das sind fast 100 Prozent des vorherigen Familieneinkommens.